

sind. Zwar sagt Grimm ganz richtig: „Hat nur ein einziges Geschlecht der neuen Schreibweise sich bequemt, so wird im nachfolgenden kein Hahn nach der alten krähen“ — er hat aber nicht die Mittel angegeben, durch welche eine Generation vermocht werden könnte, ihre gewohnte Schreibweise fallen zu lassen.

Wir bekennen auch hierin durchaus conservative Neigungen. Wir sind der Meinung, daß uns die großen Lettern das Lesen durch die Haltpunkte, welche sie dem Auge gewähren, allerdings ein wenig erleichtern; wir würden nicht zu ihrer Einführung raten, wenn sie nicht bereits in Gebrauch wären, halten es aber für unnötig, dagegen zu eifern, und sind geneigt, sie unter die *Adiaphora* zu rechnen, bei denen es Jeder halten kann, wie er will. Nicht ganz so gleichgültig läßt uns der Gebrauch einiger namhaften Gelehrten, auch nach größerem Redeabsatz und Punkt den großen Buchstaben vorzuenthalten. Denn die Einförmigkeit macht wirklich das Lesen unbequemer. Und wir meinen, dergleichen harmlose Bräuche unserer Schrift sind wie das Hutabnehmen auf der Straße und die Verbeugung bei einem Besuch, kleine gesellschaftliche Artigkeiten, denen man sich nicht entziehen soll, am allerwenigsten aus Gründen höherer Einsicht und aus einem stolzen Purismus.

### Ein holländischer Verleger und ein englischer Schriftsteller. \*)

Ein nicht uninteressanter Briefwechsel über die Frage des internationalen, literarischen Eigenthumsrechts hat zwischen den holländischen Buchhändlern, Gebrüder Belinfante im Haag, und dem englischen Schriftsteller Wilkie Collins, Verfasser der Novelle *The Woman in White*, stattgefunden. Die holländischen Buchhändler hatten sich an den Verleger von „*Cassell's Magazine*“ in London gewandt, um die *Gliches* der Illustrationen zu einem in diesem Journal enthaltenen neuen Romane: „*Mann und Weib*“ von Collins zu erlangen, die im „*Stuiver-Magazijn*“ (*Stüber-Magazin*) mit einer holländischen Uebersetzung des Romans abgedruckt werden sollten. Auf die Erwiderung Cassell's, daß sich der Verfasser selbst jede Verfügung darüber vorbehalten, schrieben die Hrn. Belinfante direct an Wilkie Collins, wobei sie das *Qui pro quo* begingen, Letzteren für eine Dame zu halten, die sie mit allerlei schmeichelhaften Redensarten und mit dem Anerbieten eines Freieremplars der Nummern, in welchen die holländische Uebersetzung mit den Illustrationen erscheinen sollte, vollkommen befriedigen zu können glaubten. Aber sie waren damit an den rechten Mann gekommen!

Ich bin keine Dame, antwortete Collins, sondern ein Schriftsteller, der auf den Ertrag seiner Arbeiten angewiesen ist. Wenn Sie von der Publication einer Schrift, die mein Werk ist, einen Nutzen für sich erwerben, so haben Sie einen Theil davon, und wäre er noch so klein, mir abzugeben. Ich würde allenfalls während der dreißig- bis vierzigwöchentlichen Dauer der Publication meines Romans in Ihrem *Stüber-Magazin* mit einem Honorar von einem Shilling wöchentlich mich begnügen, wenn Sie, bei Ihrem verhältnißmäßig kleinen Lesepublicum und da Sie wahrscheinlich auch für die Uebersetzung Honorar zahlen, ein größeres nicht zu bewilligen vermögen, aber ich würde es immerhin als eine Anerkennung des Rechtsgrundsatzes ansehen, daß jede Arbeit ihres Lohnes werth sei. Sie sagen zwar: Liebe Madame Wilkie Collins, es gibt keinen Vertrag zwischen England und Holland über das internationale literarische Eigenthum, aber ich kann mir nicht denken, daß ein respectabler, holländischer Verleger darum, weil es in seinem Lande zufällig kein Gesetz gegen den literarischen Diebstahl gibt, sich zu solchem Diebstahl für berechtigt halten könnte.

\*) Aus dem Mag. f. d. Lit. b. Ausl.

„Sehen Sie, da ist mein Freund, Baron von Tauchnitz in Leipzig, der eine Ausgabe meiner Bücher für den Continent veranstaltet. Auch er war früher durch kein Gesetz genöthigt, mir dafür Honorar zu zahlen, aber er that es stets unaufgefordert; ihm war sein eigenes Ehrgefühl das Gesetz.“

Aber Hr. Wilkie Collins machte, ungeachtet der überaus billigen und gerechten Prinzipien, die er aufgestellt, dieselbe Erfahrung, die bereits vor fünfzig Jahren sein berühmter Landsmann Canning in seinen diplomatischen Verhandlungen mit dem Handelsvolke der Holländer gemacht hatte, eine Erfahrung, die er selbst durch das Epigramm charakterisirte:

In matters of commerce the fault of the Dutch  
Is giving too little and asking too much.

Die Hrn. Belinfante erklärten in ihrer Erwiderung, daß sie bisher stets englische, deutsche, französische und andere ausländische Romane übersetzt und publicirt hätten, ohne die Verfasser um Erlaubniß zu fragen, und daß sie dies als ihr gutes Recht betrachteten; daß sie in dem vorliegenden Falle Hrn. Wilkie Collins gar nicht gefragt haben würden, wenn es ihnen nicht um Benutzung der Illustrationen zu thun gewesen wäre, und daß sie auch ferner wie bisher zu Werke gehen werden, wenn sie jetzt auch, um dem Verfasser kein Aergerniß zu bereiten, von der Uebersetzung und dem Abdrucke des Romans „*Mann und Weib*“ Abstand nähmen.

Später soll gleichwohl, wie der „*Amst. Courant*“ meldet, zwischen Belinfante und Collins ein Uebereinkommen stattgefunden haben, wonach dieser Roman im „*Stüber-Magazin*“ in einer vom Verfasser autorisirten Uebersetzung erscheinen und dieser dafür ein Honorar empfangen wird, „wenn durch diese Ausnahme für das Unternehmen ein Gewinn erwachsen sollte“.

### Miscellen.

In der Sitzung des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 4. Febr. erstatteten die vereinigten Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen Bericht über die in der letzten Sitzung des Bundesraths zu dem Gesetzentwurfe über das Urheberrecht an Schriftwerken gestellten Abänderungsanträge, und soll die Angelegenheit im Wesentlichen nunmehr als erledigt zu betrachten sein.

Zur Notiz. — Von verschiedenen Berliner Buchhandlungen wird im Börsenblatt die preuß. Gesetz-Sammlung pro 1870 mit 1 Thlr. 20 Sgr., das Bundes-Gesetzblatt für 1870 mit 20 Sgr. *cc.* offerirt. Um die Kollegen vor Schaden zu hüten, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß laut amtlichem Zeitungs-Katalog sämtliche Postanstalten des norddeutschen Postbezirks die preußische Gesetz-Sammlung für 1 Thlr., das Bundes-Gesetzblatt für 10 Sgr. liefern. Also jeder Privatmann kann auf raschestem Wege um 80% resp. 100% billiger durch die Post als durch den Buchhandel beziehen! —l.

Der Allgemeinen Zeitung schreibt man aus München vom 11. Jan. über das Zeitungswesen in Bayern: „Nach einem von der Generaldirection der königlichen Verkehrsanstalten veröffentlichten Preisverzeichnisse der Zeitungen erscheinen in Bayern nicht weniger als 420 Zeitschriften und Zeitungen, welche durch die königlichen Posten bezogen werden können. Es dürfte wenige Länder geben, in welchen verhältnißmäßig so viele Zeitungen als in Bayern erscheinen.“

### Personalnachrichten.

Herr Carl Krause in Berlin hat von dem Fürsten von Rumänien die große silberne Verdienstmedaille erhalten.